# Satzung des SV 1919 Güdingen e.V.



## Satzung

In der Fassung vom 11.04.2014 mit Änderungen vom 05.05.2018

#### Präambel:

Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.

#### § 1 Name und Sitz des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen "Sportverein 1919 Güdingen e.V.".
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken-Güdingen.
- 3. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes Saarbrücken unter der Nummer VR 2197 eingetragen.
- 4. Der Verein gehört dem Saarländischen Fußballverband e.V. an.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und sportliche Zwecke, um seine Mitglieder – vornehmlich die Jugend – durch planmäßige Pflege der Leibesübungen, insbesondere des Fußballsports, körperlich und sittlich zu ertüchtigen; er ist parteipolitisch, konfessionell und rassisch neutral.

Er ist bestrebt, den Gemeinschaftsgeist und die Sportkameradschaft durch freiwillige Unterordnung unter die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze des Sportes zu fördern. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Aufgaben des Vereins

Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

Pflege und Förderung des Fußballspiels durch

- a) Ausbildung von Jugendspielern und aktiven Spielern,
- b) Pflege des Spielgedankens durch Teilnahme an Sportveranstaltungen aller Art,
- c) Durchführung von Werbeveranstaltungen für den Sport
- d) Pflege des Gemeinschaftsgedankens durch gesellschaftliche Veranstaltungen,
- e) Pflege und Wahrung des Amateurgedankens,
- f) Planung, Ausbau und Unterhaltung der Sportanlagen,
- g) Wahrnehmung des Versicherungsschutzes für seine Mitglieder,

h) Förderung und Unterstützung auch nicht im Verein betriebener Sportarten, soweit sie mit den Vereinsinteressen vereinbar sind.

#### § 4 Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss

#### I. <u>Mitgliedschaft</u>

Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig. Der Verein führt:

- Aktive Mitglieder (ab 18 Jahre)
- Inaktive Mitglieder (ab 18 Jahre)
- Jugendliche Mitglieder (bis 18 Jahre)
- Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)
- 1. Mitglieder des Vereins können werden:
  - Unbescholtene Personen beiderlei Geschlechts. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Mitglieder müssen bereit sein, die Ziele und Aufgaben des Vereins sowie die Beschlüsse der Generalversammlung zu respektieren.
- 2. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, ohne Pflichten, können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt werden.
- 3. Ein Aufnahmeantrag an den Verein muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme wird erst wirksam bei der Zahlung des ersten Beitrages. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied die Satzung zur Kenntnis zu bringen.
- 4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller mit Angabe des Grundes mitgeteilt werden. Er hat Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die Generalversammlung.

#### II. Austritt

- 1. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt kann mit einer vierwöchigen Frist zum Ende eines Jahresquartals erklärt werden.
- 2. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann einem anderen nicht übertragen werden.

#### III. Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt, wenn:

1. Das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass eine Notlage vorliegt (Bei Notlage kann der Vorstand die Leistung stunden oder ganz erlassen). Eine schriftliche

Mahnung kann auch in elektronischer Form, z.B. per E-Mail erfolgen.

- 2. Verweigerung der Beitragszahlung vorliegt.
- 3. das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt,
- 4. es sich unehrenhafter Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereins zu Schulden kommen lässt.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussschreibens das Recht des Einspruches zu. Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Generalversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

#### § 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird in der Beitragsordnung näher geregelt, soweit sie Satzung nichts anderes vorgibt. Es wird unterschieden nach Jugendbeitrag, Einzelbeitrag, Familienbeitrag und Gruppenbeitrag.

Der Vorstand schlägt nach Aufstellung des Haushaltsplanes die Höhe des Beitrages der Generalversammlung vor, die darüber mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Eine Aufnahmegebühr kann vom Vorstand festgelegt werden und ist dann in der Beitragsordnung zu veröffentlichen.

## § 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Begünstigungen und Einrichtungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu nutzen.

Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist berechtigt, mit Sitz und Stimme an den Versammlungen teilzunehmen.

Das Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr kann wählen und sofern es volljährig ist, gewählt werden. Jedoch haben Mitglieder unter 16 Jahren weder aktives noch passives Wahlrecht, noch das Recht zur Teilnahme an Abstimmungen in den Versammlungen.

## § 7 Pflichten der Mitglieder

Pflichten der Vereinsmitglieder sind:

Zahlung des festgesetzten Beitrages

- Beachtung der Vereinssatzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes sowie
- Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze und Aufgaben des Vereins.

## § 8 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach EStG § 3 Nr. 26a (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach BGB § 670 für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb acht Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden, wenn die Aufwendung mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 6. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandersatzes nach BGB § 670 festgesetzt werden.

## § 9 Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. Die Generalversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. der Spielausschuss
- 4. der Jugendausschuss

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Hauptkassierer
- d) Schriftführer
- e) 2. Kassierer
- f) Spielausschussvorsitzender
- g) Jugendleiter
- h) 2. Jugendleiter
- i) mindestens 3 Beisitzer

#### 1. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, Beschlüsse anderer Organe des Vereins aufzuheben.

Generalversammlungen sollen einmal im Jahr in der ersten Jahreshälfte stattfinden. Sie werden vom Vorstand mit einer Frist von acht Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung durch Bekanntgabe an der Vereinstafel einberufen.

Die Einladung der Mitglieder zur Generalversammlung hat zudem schriftlich zu erfolgen. Die Versendung der Einladung an die dem Verein jeweils zuletzt mitgeteilte E-Mail-Anschrift ist dazu ausreichend.

Es sind folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:

- a. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden,
- b. Bericht des Hauptkassierers
- c. Bericht der Kassenprüfer über den Jahresabschluss
- d. Bericht des Spielausschusses und des Jugendausschusses.

Über alle Generalversammlungen und die von diesen gefassten Beschlüssen ist von dem Schriftführer ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahren und Ehrenmitglieder. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Generalversammlung. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte diese Anzahl nicht erreicht werden, so ist die Generalversammlung innerhalb von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung neu einzuberufen. Diese Generalversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn dass gesetzlich oder satzungsmäßig eine größere Mehrheit verlangt wird.

#### 2. Der Vorstand

Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzlicher Vertreter des Vereins.

Vertretungsberechtigt für den Verein sind der 1. Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende allein.

Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein. Sie dürfen nicht wegen einer strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein und sie müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

Zu den Sitzungen des Vorstandes, die wenigstens einmal im Monat stattfinden sollen, lädt der 1. Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung innerhalb einer Frist von fünf Tagen ein und leitet dieselben. Bei seiner Verhinderung wird er durch den 2.

Vorsitzenden vertreten. Dringende Sitzungen können kurzfristig einberufen werden.

Der Vorstand ist außerdem auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen.

Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm oder seinem Vertreter auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm angehörigen Mitglieder anwesend ist.

Die Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmengleichheit gibt bei offener Abstimmung die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über seine Sitzungen, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere:

- a. Aufstellung eines Haushaltsvoranschlages
- b. Aufstellung der Tagesordnung für die Generalversammlungen
- c. Vorbereitung der Generalversammlungen
- d. Vorbereitung der Vorschläge zur Wahl von Ehrenmitgliedern
- e. Entscheidungen über die Aufnahme von neuen Mitgliedern
- f. Durchführung der Beschlüsse von Generalversammlungen
- g. Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins
- h. Überwachung des Spielbetriebes innerhalb des Vereins
- i. Überwachung und Förderung der Jugendarbeit
- j. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen

#### 3. Der Spielausschuss

Der Spielausschuss besteht aus:

- a. Dem Spielausschussvorsitzendem
- b. Seinem Vertreter
- c. Dem Vorsitzenden des Jugendausschusses
- d. Den Beisitzern
- e. Den Spielführern der aktiven Mannschaften (mit beratender Stimme)

Der Spielausschussvorsitzende führt den Vorsitz im Spielausschuss und seinen Sitzungen. Er ist verantwortlich für den gesamten Spielbetrieb. Er beruft die Sitzungen des Spielausschusses ein und ist an die Beschlüsse der Generalversammlung und die Anordnungen des Vorstandes gebunden.

#### 4. <u>Der Jugendausschuss</u>

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a. Dem Jugendleiter
- b. Dem 2. Jugendleiter
- c. Den Beisitzern bzw. Helfern im Jugendausschuss

Der Jugendausschuss ist verantwortlich für die sportliche und charakterliche Ausbildung und Erziehung der Jugend. Er wird nach den Grundsätzen der Geschäftsordnung des Vorstandes geleitet. Besondere Aufgabe des Jugendausschusses ist die Durchführung von Jugendveranstaltungen.

#### §10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein zeitlicher Versatz der Wahlperioden verschiedener Vorstandsämter, z.B. die Wahlperiode des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, d.h. eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden erstplatzierten Kandidaten statt. Die Wahl erfolgt in schriftlicher und geheimer Abstimmung.

Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und sich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür ausspricht.

Eine Abberufung des Vorstandes vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit ist durch die Generalversammlung statthaft. Wiederwahl ist zulässig.

Gründe für die vorzeitige Abberufung des Vorstandes sind insbesondere:

- Grobe Pflichtverletzung
- Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung
- Verstoß gegen die Satzung

#### §11 Außerordentliche Generalversammlung

Außerordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn zehn von Hundert der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragen. Die außerordentliche Generalversammlung hat die gleichen Rechte wie die Generalversammlung.

#### §12 Kassenführung, Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Belege über die Kasseneingänge sind von dem 1. oder 2. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

Bankvollmacht erhalten:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Der Hauptkassierer zur Abwicklung des Online-Bankings, über den die Generalversammlung jährlich entscheiden soll.

Barverfügungen sind nur mit zwei Unterschriften des vertretungsberechtigten Vorstandes möglich.

Der Schriftführer erledigt die anfallenden Korrespondenzen und führt die Protokolle über die Versammlungen und die Sitzungen des Vorstandes.

#### §13 Kassenprüfungen

Von der Generalversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Einer der beiden Kassenprüfer kann nur für eine Wahlperiode gewählt werden. Dem Vorstand dürfen sie nicht angehören. Sie haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie berichten darüber der Generalversammlung und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes und des Kassierers.

Die Generalversammlung kann von der Wahl der Kassenprüfer absehen und stattdessen selbst – oder den Vorstand dazu ermächtigen – einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe mit der Erstellung eines Jahresabschlusses und der prüferischen Durchsicht des Rechnungswesens zu beauftragen. Über das Ergebnis der vorgenommenen Prüfung ist die Generalversammlung zu informieren; eine aussagefähige Bescheinigung ist dem Jahresabschluss beizufügen.

### §14 Satzungsänderungen

Über Änderung der Satzung beschließt die Generalversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nach Annahme durch die Generalversammlung der Eintragung in das Vereinsregister.

### §15 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die zu diesem Zweck besonders einzuberufende Generalversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Ist dies nicht der Fall, muss eine neue Generalversammlung einberufen werden, die als dann mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann.

Die Generalversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.

Das nach Auflösung des Vereins und Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes vorhandene Vereinsvermögen wird einer gemeinnützigen Organisation zur Verfügung gestellt. Diese soll die Jugendfeuerwehr im Ort sein.

Sofern als Begünstigte ein anderer Verein oder eine andere Organisation vorgesehen werden soll, muss von diesem oder dieser die ausschließliche Mittelverwendung zu gemeinnützigen Zwecken nachgewiesen werden.

## 1. Vorsitzende seit 1950

August Deutsch
Ewald Müller
Jakob Ott
Ewald Maul
Jakob Ott
Ewald Maul
Emil Schäfer
Helmut Marx
Axel Burgard
Edgar Rosenkränzer
Karl Heinz Sens
Karl Heck
Jürgen Wendel
Udo Schadt
Heinz Schiffler
Ralf Kramny

## Ehrenmitglieder

Helmut Marx Josef Marx Heinz Nix Ulrich Hurtak Egon Nix